

Vereinssatzung der Interessengemeinschaft Unstrutbahn e. V.

Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist "Interessengemeinschaft Unstrutbahn e. V". Er ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sondershausen/ Zweigstelle Artern einzutragen.

Der Verein mit Sitz in 06571 Donndorf, Wiehesche Straße 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Erhalt der Unstrutbahn, d.h. den Erhalt der Eisenbahnstrecke zwischen Naumburg und Artern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Informationsveranstaltungen zu Thema Unstrutbahn, den Erhalt der Unstrutbahn als ökologisches Beförderungsmittel für Schüler, Auszubildende, Alleinreisende, Senioren, Freizeitreisende und Touristen sowie die Pflege von Zeugnissen der Geschichte der Unstrutbahn unter denkmalpflegerischen Aspekten, die Durchführung von Studienfahrten und den Betrieb und Erhalt historischer Schienenfahrzeuge.

Zweckgebundenheit der Vereinsmittel

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Ein Gewinn wird nicht erstrebt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden und nicht den Mitgliedern zugewendet werden.

Erwerb des Mitgliedschaft

Es dürfen sowohl natürliche als auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Nach Stellung des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein.

Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose und Rentner haben einen Anspruch auf ermäßigten Beitragssatz.

Der Beitrag ist zwei Wochen nach der den Beitrag festsetzenden Mitgliederversammlung fällig.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung um mehr als 12 Monate in Verzug ist.

Die Kündigung durch ein Mitglied ist nur zum Jahresende möglich und spätestens bis zum 01.11. des jeweiligen Jahres zu erklären.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder die Vereinsarbeit wesentlich erschwert.

Die Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal jedes Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag eines Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher zur Post zu geben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlungsbeschlüsse sind durch den Schriftführer, bei dessen Abwesenheit durch eine vom Vorstand zu benennenden Person, zu protokollieren.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dessen Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- dem Pressesprecher.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Es wird durch Mehrheitsentschluss entschieden.

Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit des Vorstandes schuldig.

Die Jahresabschlussrechnung des Schatzmeisters wird durch zwei Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer haben ihre Ergebnisse der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu sorgen.